

Geske, Otto-Erich

Article — Digitized Version

Koordinierung der Finanzpolitiken von Bund, Ländern und Gemeinden: Möglichkeiten und Grenzen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Geske, Otto-Erich (1975) : Koordinierung der Finanzpolitiken von Bund, Ländern und Gemeinden: Möglichkeiten und Grenzen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 7, pp. 368-376

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134842>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Koordinierung der Finanzpolitiken von Bund, Ländern und Gemeinden

Möglichkeiten und Grenzen

Otto-Erich Geske, Bonn

Die Finanzpolitik beschränkt sich heute nicht nur auf die Deckung des öffentlichen Bedarfs. Sie hat darüber hinaus auch stabilitätspolitische Aufgaben zu erfüllen. Hierzu bedarf es der Koordinierung der Politiken von Bund, Ländern und Gemeinden. Koordinierungsorgan ist der Finanzplanungsrat. In der Öffentlichkeit werden jedoch die Möglichkeiten des Finanzplanungsrates meist überschätzt.

In der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem föderativen Aufbau sind den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden von der Verfassung bestimmte, auf ihren Bereich abgestellte Aufgaben zugewiesen. Entsprechend dieser Aufgabenverteilung auf die drei Ebenen sind nach der Finanzverfassung Bund, Länder und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch am Steueraufkommen beteiligt. Das sich aus dieser verfassungsrechtlichen Konstellation von Aufgaben- und Mittelverteilung ergebende Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Ebenen wird zusätzlich dadurch beeinflusst, daß sich die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht statisch vollzieht, sondern einer dynamischen Entwicklung unterworfen ist. Schließlich werden die Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften auch durch den Umstand geprägt, daß sich moderne Finanzpolitik nicht nur auf die Deckung öffentlichen Bedarfs beschränkt, sondern ihr daneben vor allem auch eine Steuerungsfunktion für die konjunkt-

relle Entwicklung sowie gesamtstaatliche Umverteilungs- und Ordnungsaufgaben zukommen.

Die Koordinierung einer stabilitätsorientierten Finanzpolitik der Gebietskörperschaften ist dabei mit besonderen Problemen verbunden, auf die nach kurzer Darstellung des institutionellen Rahmens näher eingegangen wird.

Institutioneller Rahmen

Der verfassungsrechtliche und gesetzliche Rahmen für die Abstimmung haushalts- und finanzpolitischer Maßnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in Art. 109 des Grundgesetzes, in § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) sowie im § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes abgesteckt. Art. 109 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt, daß Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind. Damit ist festgelegt, daß die Abstimmung haushalts- und finanzpolitischer Maßnahmen zwischen Bund und Ländern grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Art. 109 Abs. 2 des Grundgesetzes schreibt vor, daß Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen der gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtsrechnung zu tragen haben. Dieser Grundsatz wird im § 1 des Stabilitätsgesetzes durch die Vorschrift konkretisiert, daß Bund und

Dr. Otto-Erich Geske, 44, Dipl.-Volkswirt und Jurist, ist Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen in Bonn. Er ist Leiter der Abteilung Finanzbeziehungen zu den EG, Ländern und Gemeinden; internationale Wirtschaftsbeziehungen.

Länder bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten haben und dabei die Maßnahmen so zu treffen sind, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen. Nach § 16 Abs. 1 des Stabilitätsgesetzes haben Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihrer Haushaltswirtschaft ebenfalls den Zielen des § 1 Rechnung zu tragen.

Die Anforderungen des Grundgesetzes und des Stabilitätsgesetzes an die Wirtschafts- und Finanzpolitik machen eine Koordinierung der haushalts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Gebietskörperschaften erforderlich. Um diese Koordinierung zu gewährleisten, sind bei der Bundesregierung die beiden Beratungsgremien Konjunkturrat für die öffentliche Hand und Finanzplanungsrat geschaffen worden. Der Konjunkturrat, dem unter Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft der Bundesminister der Finanzen sowie je ein Vertreter eines Landes und vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände angehören¹⁾, ist nach § 18 des Stabilitätsgesetzes insbesondere vor Maßnahmen wie die Zuführung von Mitteln an die Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes und der Länder sowie die Beschränkung der Kreditaufnahme der Gebietskörperschaften zu hören. Darüber hinaus berät der Konjunkturrat alle zur Erreichung der Ziele des Stabilitätsgesetzes erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen sowie die Möglichkeiten der Deckung des öffentlichen Kreditbedarfs.

Da die Empfehlungen des Konjunkturrates zum Teil unmittelbare Folgen für die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften haben, steht die Arbeit dieses Gremiums teilweise in engem Zusammenhang mit den Beratungen des Finanzplanungsrates.

Der Finanzplanungsrat, dem unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen der Bundesminister für Wirtschaft sowie die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder und vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände angehören, hat seine gesetzliche Grundlage im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Nach § 51 Abs. 2 HGrG hat der Finanzplanungsrat die Aufgabe, Empfehlungen für eine Koordinierung der Finanzplanungen des Bundes, der Länder und Gemeinden und Gemeindeverbände zu geben. Dabei sollen einheitliche volks- und finanzwirtschaftliche Annahmen für die Finanzplanungen (sog. Grundannahmen) und Schwerpunkte für eine den gesamtwirt-

schaftlichen Erfordernissen entsprechende Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ermittelt werden.

Unabhängigkeit der einzelnen Ebenen

Die Möglichkeiten des Finanzplanungsrates, die ihm vom Gesetz übertragenen Koordinierungsaufgaben wirksam zu erfüllen, erfahren durch die verfassungsrechtlich garantierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern eine enge Begrenzung. Der Finanzplanungsrat kann als Beratungsorgan lediglich haushalts- und finanzwirtschaftliche Empfehlungen abgeben; er hat weder die Befugnis, Entscheidungen zu fällen, noch irgendeine Möglichkeit, seine Empfehlungen durchzusetzen. Die vom Finanzplanungsrat empfohlenen Maßnahmen sind nur dann zu verwirklichen, wenn Parlamente und Regierungen als letzte Entscheidungsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Empfehlungen des Finanzplanungsrates gemeinsam den Empfehlungen entsprechend handeln. Zu einem solchen gleichgerichteten Handeln zu finden, ist in einem Staat mit einem föderativen Finanzsystem aber außerordentlich schwierig:

Die Schwierigkeiten werden besonders deutlich, wenn man sich die Vielzahl der voneinander unabhängigen Entscheidungsträger vergegenwärtigt. In der Bundesrepublik Deutschland werden haushalts- und finanzpolitische Entscheidungen außer von Bundestag und Bundesregierung auch von elf Landesparlamenten und Landeskabinetten sowie von rund 11 000 Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Selbstverwaltungsrecht in Art. 28 GG ausdrücklich hervorgehoben wird, getroffen.

Innerhalb und zwischen den einzelnen Ebenen bestehen schon aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellung erhebliche Interessengegensätze hinsichtlich Bedeutung und Rangfolge der zu erfüllenden Aufgaben. Diese Interessengegensätze werden noch dadurch vergrößert, daß auf den verschiedenen föderativen Ebenen des Staates konkurrierende politische Parteien die Entscheidungsgewalt in Händen halten.

Die Einhaltung der vom Finanzplanungsrat beschlossenen haushalts- und finanzpolitischen Empfehlungen kann nicht erzwungen werden. Darüber hinaus müssen die Empfehlungen des Finanzplanungsrates nach der Geschäftsordnung dieses Gremiums grundsätzlich einstimmig gefaßt werden. Es liegt auf der Hand, daß diese Einstimmigkeit angesichts der Zugehörigkeit der Mitglieder des Finanzplanungsrates zu Regierungen unterschiedlicher politischer Prägung nicht immer zu erzielen ist und es häufig eines großen öffentlichen Meinungsdrucks bedarf, um im Einzelfall überhaupt ein Mindestmaß an finanzpolitischer Übereinstimmung zu erreichen.

¹⁾ Die Deutsche Bundesbank nimmt an den Sitzungen des Konjunkturrates und des Finanzplanungsrates regelmäßig teil.

In der Öffentlichkeit werden die Möglichkeiten des Finanzplanungsrates, die Haushaltswirtschaft der einzelnen Gebietskörperschaften wirksam zu koordinieren, meist überschätzt. So nahm der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1973 die Abweichung der ursprünglich vom Finanzplanungsrat empfohlenen Steigerungsrate für die öffentlichen Ausgaben von höchstens 10,5 % und dem sich tatsächlich ergebenden – stabilitätspolitisch bedenklichen – höheren Ausgabenzuwachs bei Ländern und Gemeinden und damit beim öffentlichen Gesamthaushalt zum Anlaß heftiger Kritik an der Koordinierungsarbeit des Finanzplanungsrates. In dem Sondergutachten des Sachverständigenrates zur konjunkturellen Lage im Mai 1973 heißt es u. a. (Ziffer 14):

„Betreibt der Finanzplanungsrat eine ernst zu nehmende Koordinierungsarbeit, wie es seine gesetzliche Aufgabe ist, war also seine Empfehlung vom September 1972 fundiert, dann müßte ein erheblicher Teil des erwähnten Betrages von fast 9 Mrd. DM finanzpolitisch disponibel gewesen sein, oder ist es noch. Verhält es sich nicht so, war also die genannte Empfehlung von vornherein unrealistisch und ebenso die entsprechende Aufforderung des Bundes an die Länder im Jahreswirtschaftsbericht, dann beruhte die öffentlich erklärte Stabilitätspolitik hinsichtlich des öffentlichen Finanzgebarens monatelang auf einer Illusion, und man müßte wohl hinnehmen, daß die Öffentlichkeit den Stand der Finanzplanung in diesem Lande, insbesondere deren Koordinationsformen, als einen Skandal betrachtet.“

Dieser Beurteilung lag eine falsche Einschätzung der Möglichkeiten des Finanzplanungsrates zur Verwirklichung seiner Empfehlungen zugrunde. In der Sitzung des Finanzplanungsrates am 5. November 1973, an der auf Einladung des damaligen Bundesministers der Finanzen, Helmut Schmidt, der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Sachverständigenrates als Gäste teilnahmen, wurde nach eingehender Behandlung der Koordinierungsprobleme der Finanzplanungen der Gebietskörperschaften einstimmig festgestellt, daß der Finanzplanungsrat „die in Artikel 109 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern zu respektieren hat.“²⁾

Abnehmendes Gewicht des Bundeshaushalts

Soweit Konjunkturpolitik über die öffentlichen Haushalte vollzogen wird, hat der Bundeshaushalt in der Vergangenheit entsprechend seinem größeren Gewicht gegenüber den Haushalten der Länder und Gemeinden die Hauptlast getragen. Das konjunkturpolitische Gewicht des Bundeshaushalts gegenüber den Haushalten der übrigen Ebenen – gemessen am Anteil der Ausgaben des Bundes an den Gesamtausgaben aller Gebietskörperschaften

– geht jedoch seit Jahren tendenziell zurück. In den letzten fünf Jahren entwickelten sich die Ausgaben der einzelnen Ebenen wie folgt:

| Jahr | Bund | Länder | Gemeinden (GV) |
|------|-------------------------------|--------|----------------|
| | – Mrd. DM – | | |
| 1970 | 87,9 | 77,5 | 56,7 |
| 1971 | 98,5 | 89,1 | 67,7 |
| 1972 | 110,7 | 100,4 | 74,8 |
| 1973 | 121,8 | 116,1 | 84,5 |
| 1974 | 133,3 | 133,8 | 95,3 |
| | Zuwachs gegenüber dem Vorjahr | | |
| | – % – | | |
| 1970 | + 7,0 | + 14,5 | + 17,2 |
| 1971 | + 13,1 | + 15,0 | + 19,3 |
| 1972 | + 12,4 | + 12,7 | + 10,5 |
| 1973 | + 10,0 | + 15,6 | + 13,0 |
| 1974 | + 9,4 | + 15,3 | + 12,7 |

Daraus ergibt sich, daß die Ausgaben der Länder und Gemeinden (GV) im Durchschnitt der Jahre 1970 bis 1974 um 14,6 % bzw. 13,8 % gestiegen sind, während der durchschnittliche jährliche Anstieg der Ausgaben des Bundes gleichzeitig nur 11,0 % betragen hat.

Dementsprechend hat die Bedeutung der konjunkturpolitischen Maßnahmen in den Haushalten der Länder und Gemeinden zugenommen. Im Hinblick auf die in § 1 des Stabilitätsgesetzes geforderte Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts durch Bund und Länder ergeben sich daraus besondere Koordinierungsschwierigkeiten. Im einzelnen wird die Entwicklung durch folgende Zahlen verdeutlicht:

Im Zeitraum 1965 bis 1974 ist der Anteil des Bundes an den Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts von mehr als 47 % auf rd. 42 % zurückgegangen. Damit bestreitet der Bund inzwischen nur noch gut zwei Fünftel des öffentlichen Gesamthaushalts.

Die konjunkturellen Wirkungen, die von den Ausgaben der Länder und Gemeinden ausgehen, sind nicht nur wegen ihres höheren Anteils an den Gesamtausgaben der Gebietskörperschaften größer als die des Bundes; vielmehr ist zu beachten, daß der für die konjunkturelle Entwicklung besonders bedeutsame Ausgabenanteil für Sachinvestitionen insbesondere bei den Gemeinden wesentlich höher ist als beim Bund. So entfielen im Durchschnitt der letzten Jahre von den gesamten öffentlichen Sachinvestitionen rd. 65 % auf die Gemeinden, rd. 18 % auf die Länder und nur rd. 16 % auf den Bund.

Auf der Einnahmeseite hat sich der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen im Zeitraum 1965 bis 1974 von mehr als 55 % auf weniger als 50 % vermindert. Die vorliegenden Schätzergebnisse für die Entwicklung der Steuereinnahmen lassen erwarten, daß sich dieser Trend im Jahre 1975 fortsetzen wird.

²⁾ Vgl. Communiqué des Finanzplanungsrates vom 5. November 1973

In der öffentlichen Meinung werden die Möglichkeiten, mit der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte antizyklische Finanzpolitik zu betreiben, häufig überschätzt. Tatsächlich ist der Spielraum, insbesondere für Ausgabenbeschränkungen zur Unterstützung einer wirksamen Stabilitätspolitik, bei allen Gebietskörperschaften sehr gering: Eine vom Finanzplanungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe ist 1973 bei der Frage der Flexibilität der öffentlichen Ausgaben zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ausgaben des Bundes zu 95 %, die der Länder zu 87 % und die der Gemeinden zu 84 % aufgrund bestehender Gesetze und vertraglicher Verpflichtungen fest gebunden sind.

Es kann unter Berücksichtigung dieser Daten nicht verwundern, daß es schon für jede Ebene schwierig ist, restriktiv wirkende konjunkturpolitische Maßnahmen, die im Einzelfall vielerlei Eingriffe in die staatliche Aufgabenerfüllung bedeuten, bei sich durchzusetzen. Im Finanzplanungsrat wird der Abstimmungsprozeß derartiger konjunkturpolitischer Maßnahmen aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage der einzelnen Ebenen aber noch weiter erschwert.

Differenzierung der Grundannahmen

Die vom Finanzplanungsrat nach dem Haushaltsgrundsatzgesetz zu beschließenden *einheitlichen* volks- und finanzwirtschaftlichen Annahmen können nicht einseitig von einer Ebene bestimmt werden, sondern es muß immer wieder von allen Beteiligten versucht werden, dafür ein *gemeinsam* erarbeitetes Ergebnis zu finden. Dies ist ein praktisch kaum lösbares Problem, da die Haushaltspolitiker jeder föderativen Ebene naturgemäß dazu neigen, die eigenen Aufgaben für vordringlich gegenüber den Aufgaben der anderen Ebenen zu halten. So fordern die Länder im Finanzplanungsrat bei der gemeinsamen Erarbeitung einheitlicher Grundannahmen regelmäßig unter Hinweis auf die hohe Priorität ihrer Aufgaben eine Differenzierung nach Ebenen in der Weise, daß den Ländern jeweils ein höherer Ausgabenzuwachs zugestanden werden soll als dem Bund. Aus der Finanzverfassung läßt sich jedoch die Vorrangigkeit der Aufgaben einer Ebene vor den Aufgaben der anderen Ebenen nicht herleiten. Nach dem Grundgesetz sind vielmehr die Aufgaben jeder Ebene grundsätzlich als gleichrangig zu betrachten.

Um das Problem sachgerecht differenzierter Grundannahmen befriedigend zu lösen, bedürfte es eines politischen Entscheidungsprozesses über die für jede Ebene verbindlichen Prioritäten im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Eine derartige Konsensbildung über die Rangfolge der zu erfüllenden Aufgaben ist jedoch bisher nicht gelungen. Sie dürfte angesichts des untrennbaren

Zusammenhangs der Differenzierung von Grundannahmen – und damit faktisch der Setzung politischer Prioritäten – mit der Verteilung der Steuereinnahmen auf die einzelnen föderativen Ebenen auch künftig kaum möglich sein.

Der Finanzplanungsrat hat zwar in den ersten Jahren seines Bestehens differenzierte Grundannahmen verabschiedet, doch wichen dabei die tatsächlich erreichten Haushaltszuwächse der einzelnen Ebenen jeweils erheblich von den empfohlenen Steigerungsraten der Ausgaben ab. In den letzten Jahren ist im Finanzplanungsrat die Erarbeitung differenzierter Grundannahmen dagegen nicht mehr gelungen, insbesondere deshalb, weil der Finanzplanungsrat mit der Entscheidung über politische Prioritäten der öffentlichen Aufgabenerfüllung auf den einzelnen föderativen Ebenen überfordert ist.

Wenn die Länder in den Jahren seit 1970 ihre Ausgaben im Jahresdurchschnitt um annähernd 4 Prozentpunkte stärker ausgedehnt haben als der Bund, so ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sich der Bund in den vergangenen Jahren der Hochkonjunktur mit Erfolg um eine stabilitätsgerechte Begrenzung der Wachstumsrate seines Haushalts bemüht hat. Von Länderseite wird demgegenüber darauf verwiesen, daß eine Begrenzung des Ausgabenanstiegs der Länder auf etwa die gleiche Rate wie beim Bund im Hinblick auf die Struktur der Länderausgaben und die hohe Priorität der Länderaufgaben nur äußerst schwer zu verwirklichen sei.

Der Steuerverteilungstreit

Die Ausstattung der einzelnen Ebenen mit finanziellen Mitteln zur Erfüllung der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Aufgaben ist im Grundgesetz nur teilweise abschließend geregelt. Das variable Element im System der Aufteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden bildet seit der Einführung des großen Steuerverbundes im Zuge der Finanzreform 1969 die Umsatzsteuer. Das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen ist bisher im Abstand von jeweils etwa zwei Jahren insgesamt dreimal festgelegt worden, zuletzt für den Dreijahreszeitraum 1974 bis 1976. Dabei wurde der Anteil der Länder von zunächst 30 % stufenweise auf 38 % erhöht. Die von den Gebietskörperschaften gemeinsam zu tragenden finanziellen Belastungen aus der Steuerreform 1975 machen allerdings eine Revision des bis 1976 geregelten Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer zugunsten des Bundes erforderlich. Entsprechende Revisionsverhandlungen werden zur Zeit auf der Ebene der Regierungschefs des Bundes und der Länder geführt.

Während bei der erstmaligen Regelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer im Jahr 1969 die Verhandlungen noch im Finanzplanungsrat abgeschlossen werden konnten, erwies es sich in den folgenden Verhandlungsrunden als notwendig, die Beratung von den Koordinierungsarbeiten des Finanzplanungsrates zu trennen und auf die Ebene der Regierungschefs zu verlagern. Der periodisch auszutragende Streit über das neue Beteiligungsverhältnis an den Umsatzsteuereinnahmen hat das Bund/Länder-Verhältnis in den vergangenen Jahren permanent belastet. Obwohl die Umsatzsteuerverhandlungen in den letzten Jahren auf der Ebene der Regierungschefs geführt wurden, strahlte der Umsatzsteuerstreit jeweils doch noch so stark auf die Koordinierungstätigkeit des Finanzplanungsrates aus, daß die einstimmige Verabschiedung gemeinsamer Empfehlungen in diesem Gremium nicht regelmäßig gelang.

Da die Verhandlungen über die Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer inzwischen nicht mehr im Finanzplanungsrat geführt werden, würde eine Darstellung der Problematik der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Ermittlung von Schwerpunkten

Gemäß § 51 Abs. 2 HGrG soll der Finanzplanungsrat Schwerpunkte für eine den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ermitteln. Deshalb wird von Länderseite seit längerer Zeit eine gesamtstaatliche Aufgabenplanung mit einer einheitlichen Prioritätengewichtung gefordert, bei deren Aufstellung der Finanzplanungsrat maßgeblich mitwirken soll.

Den jüngsten Versuch in dieser Richtung bildet die vom Bundesrat im März 1975 auf Antrag des Landes Baden-Württemberg verabschiedete Entschlie- ßung, mit der die Bundesregierung ersucht wird, „zusammen mit den Ländern mittelfristige Orientierungsdaten für den öffentlichen Gesamthaushalt zu erstellen, die der Finanzplanung des Bundes und der Länder als Orientierung dienen können“³⁾. Im einzelnen sollten folgende Informationen als Orientierungsdaten gegeben werden:

- eine Vorausschätzung des künftigen realen Bruttosozialprodukts in einer oberen und einer unteren Variante,
- eine Vorausschätzung des künftigen Anteils des öffentlichen Gesamthaushalts am realen Bruttosozialprodukt (Finanzkorridor des öffentlichen Gesamthaushalts),
- eine Fortschreibung des derzeitigen Standes der Aufgabenerfüllung nach Hauptfunktionen und Ausgabearten,

eine Darstellung des im Rahmen des öffentlichen Finanzkorridors verbleibenden Spielraums für die künftige Aufgabenerfüllung.

Der Finanzplanungsrat würde bei dem Versuch der Bewältigung dieser Aufgaben jedoch vor erheblichen Problemen stehen, vor allem aus folgenden Gründen:

Der Finanzplanungsrat kann als Beratungsorgan nicht über politische Prioritäten und Posterioritäten im öffentlichen Gesamthaushalt entscheiden. Die Entscheidung über die sachliche Dringlichkeit und die zeitliche Rangfolge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt verfassungsrechtlich vielmehr den Parlamenten und Regierungen der einzelnen Ebenen vorbehalten.

Die Neigung der Haushaltspolitiker jeder föderativen Ebene, die eigenen Aufgaben für vordringlich gegenüber den Aufgaben der anderen Ebenen zu halten, bleibt auch bei der Ermittlung finanzpolitischer Rahmenvorstellungen bestehen. Es muß deshalb als sicher angenommen werden, daß bereits im Vorfeld der „gemeinsamen“ Aufstellung von Orientierungsdaten, nämlich in der Phase der technischen Projektionen auf der Ebene gemeinsamer Expertengremien von Bund und Ländern, die bestehenden Interessendivergenzen voll zur Auswirkung kommen.

Die in der Entschlie- ßung des Bundesrates geforderte Aufstellung von Orientierungsdaten kann nicht unabhängig von der Steuerverteilung gesehen werden. Die politischen Interessengegensätze werden dadurch noch verschärft.

Da der öffentliche Bedarf grundsätzlich nicht objektivierbar, sondern stets das Ergebnis politischer Entscheidungen ist, können Bedarfsschätzungen jedweder Art auf Expertenebene nicht den Maßstab für eine aufgabengerechte Steuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeben. Die im Auftrag des Finanzplanungsrates in den Jahren 1971 und 1972 von einer Arbeitsgruppe auf Referentenebene durchgeführten Untersuchungen über die Möglichkeiten der Ermittlung des längerfristigen Bedarfs für den öffentlichen Bereich haben dies deutlich bestätigt.

Im Zusammenhang mit der jüngsten Entschlie- ßung des Bundesrates zur Erarbeitung von mittelfristigen Orientierungsdaten ist auch zu erwähnen, daß die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages für Fragen der Verfassungsreform bereits im Februar 1972 neue Verfassungsbestimmungen über eine integrierte Bund/Länder-Aufgabenplanung (sog. „XYZ-Modell“) vorgeschlagen hat⁴⁾.

³⁾ Vgl. Bundesrats-Drucksache 639/74.

⁴⁾ Es handelt sich dabei allerdings nicht um die endgültige Stellungnahme der Enquête-Kommission, die in der Zwischenzeit bei ihren Untersuchungen weiter fortgeschritten ist.

Danach soll es Bund und Ländern zur Verpflichtung gemacht werden, auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Grundannahmen jeweils eine integrierte Aufgabenplanung für ihre Aufgabenbereiche zu erstellen und in Sachbereichen, die für die Entwicklung des Bundesgebietes bedeutsam sind, die Bund/Länder-Planungen zu einer gemeinsamen Rahmenplanung zusammenzufassen. Die Realisierbarkeit eines solchen Vorhabens ist von den Finanzministern des Bundes und der Länder jedoch stark in Zweifel gezogen worden.

Mangelnde Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten

Ein zusätzliches Problem für die Abstimmung der Finanzpolitiken der Gebietskörperschaften ergibt sich daraus, daß eine Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten der einzelnen Ebenen trotz des verstärkten Einsatzes von EDV-Anlagen nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Diese Schwierigkeiten sind durch das vom Finanzplanungsrat bereits 1968 erarbeitete Gemeinsame Schema für eine einheitliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten sowie für eine Aufgliederung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen in den Finanzplanungen des Bundes und der Länder nicht ausgeräumt worden⁵⁾.

Die Gründe für die mangelnde Vergleichbarkeit der Daten sind vor allem folgende:

Die Zeitpunkte der Aufstellung und Verabschiedung der Haushalts- und Finanzpläne weichen beim Bund und den Ländern sowie zwischen den einzelnen Ländern – zum Teil bedingt durch jeweils anstehende Wahltermine – zuweilen um mehr als ein halbes Jahr voneinander ab. Dadurch werden den Planungen der einzelnen Gebietskörperschaften im Regelfall insbesondere unterschiedliche Annahmen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die stabilitätspolitisch vertretbare Ausgabenentwicklung, die zu erwartenden Steuereinnahmen und den Kreditbedarf zugrunde gelegt.

Einige Länder stellen Doppelhaushalte für zwei Jahre auf, die im Regelfall spätestens in der zweiten Hälfte ihrer Geltungsdauer erheblicher Korrekturen bedürfen. Andere Länder bringen regelmäßig Nachtragshaushalte ein, durch die die Datenlage wesentlich verändert wird.

Teilweise werden Ausgaben aus den ordentlichen Haushalten in Sonderrechnungen oder Schattenhaushalte verlagert, von Länderseite insbesondere im Bereich des Wohnungsbaus. Um die Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten zu verbessern, sind dagegen beim Bund ab 1974 die Ausgaben für die Verkehrsfinanzierung durch die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG

⁵⁾ Zum Aufbau des Gemeinsamen Schemas vgl. z. B. Finanzbericht 1975, S. 186 ff.

(Öffa) sowie für die Krankenhausfinanzierung in den Haushalt einbezogen worden.

Zu erwartende Einnahmeveränderungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Steuerverteilung zwischen den einzelnen Ebenen werden von den einzelnen Haushaltsträgern in sehr unterschiedlichem Umfang berücksichtigt.

Geplante Mittel für bestimmte Aufgaben werden teilweise in anderen Ausgabepositionen „versteckt“. Das gilt beispielsweise für Personalverstärkungsmittel.

Ergebnisse der bisherigen Koordinierungsarbeit

Trotz der vielfältigen Schwierigkeiten, die einer wirksamen Koordinierung der Haushaltspolitiken der Gebietskörperschaften entgegenstehen, hat der Finanzplanungsrat seit seiner konstituierenden Sitzung am 14. März 1968 in bisher insgesamt 27 Sitzungen eine Vielzahl wichtiger haushalts- und finanzpolitischer Empfehlungen erarbeiten können.

Im Bereich der Grundannahmen hat der Finanzplanungsrat

für die Jahre 1969, 1970 und 1971 und für die sich daran anschließenden mittelfristigen Planungszeiträume nach wichtigen Ausgabearten und Ebenen differenzierte volks- und finanzwirtschaftliche Annahmen ermittelt,

für das Haushaltsjahr 1973 und die Finanzpläne bis 1976 eine Empfehlung über die gesamtwirtschaftlich vertretbare Ausgabenentwicklung der Gebietskörperschaften insgesamt gegeben,

für die Haushalte 1975 eine Empfehlung für den gesamtwirtschaftlich vertretbaren Ausgabenanstieg der Gebietskörperschaften insgesamt verabschiedet.

Für die Haushalte 1972 und die Finanzpläne bis 1975, für die Haushalte 1974 und die Finanzpläne bis 1977 sowie für die Finanzpläne für den Zeitraum bis 1978 konnte im Finanzplanungsrat eine Einigung über einheitliche Grundannahmen dagegen nicht erzielt werden. Der Hauptgrund für das Nichtzustandekommen einheitlicher Grundannahmen in den Jahren 1971 und 1973 lag in der jeweils anstehenden Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer, deren Präjudizierung durch die Grundannahmen insbesondere von den Ländern befürchtet wurde. Im Jahre 1973 sprach sich zwar die Mehrheit im Finanzplanungsrat dafür aus, die Zuwachsraten des öffentlichen Gesamthaushalts für das Jahr 1974 auf knapp 11 % zu begrenzen; gleichzeitig forderte jedoch eine Minderheit der Mitglieder, daß zunächst Grundannahmen für bestimmte Ausgabenblöcke festgelegt werden sollten, um eine sachgerechte Differenzierung zwischen den Ebenen zu erzielen. Ein einstimmiger Beschluß war nicht zu erreichen.

Zur Einhaltung der vom Finanzplanungsrat empfohlenen Grundannahmen bleibt festzustellen, daß besonders in den ersten Jahren des Bestehens des Finanzplanungsrates die Abweichungen der tatsächlichen Haushaltszuwächse von den empfohlenen Steigerungsraten teilweise sehr groß gewesen sind. So wurde für das Haushaltsjahr 1970 ein Wachstum der öffentlichen Gesamtausgaben von 7 % empfohlen; tatsächlich erreicht wurden 12 %. Für das Jahr 1973 sollten nach der Empfehlung des Finanzplanungsrates die Ausgaben der Gebietskörperschaften insgesamt höchstens um 10,5 % zunehmen; die tatsächliche Steigerungsrate betrug rd. 12,5 %.

Neben der Ermittlung von Grundannahmen hat der Finanzplanungsrat seit seinem Bestehen eine Reihe bedeutsamer Empfehlungen zur stabilitätsgerechten Gestaltung der kurzfristigen Haushalts- und Finanzpolitik erarbeitet. Diese Empfehlungen bezogen sich insbesondere auf die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen, die Beschränkung der öffentlichen Kreditaufnahme sowie die Finanzierung gemeinsamer Konjunkturprogramme. Daneben hat der Finanzplanungsrat auch zu finanzpolitischen Einzelfragen Stellung genommen, insbesondere zur Frage der Bildungsfinanzierung und der Lehrerbesoldung.

Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen

Auf Empfehlung des Finanzplanungsrates wurden

im Haushaltsjahr 1969 eine Konjunkturausgleichsrücklage der Länder gemäß § 15 des Stabilitätsgesetzes in Höhe von 436,5 Mill. DM gebildet. Es bedurfte dazu einer Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, die am 24. Juli 1969 verkündet wurde (BGBl. I S. 940);

im Haushaltsjahr 1970 eine weitere Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 15 des Stabilitätsgesetzes in Höhe von 2,5 Mrd. DM gebildet. Davon entfielen 1,5 Mrd. DM auf den Bund und 1 Mrd. DM auf die Länder (Rechtsverordnung vom 21. April 1970; BGBl. I S. 411);

im Haushaltsjahr 1971 eine freiwillige Konjunkturausgleichsrücklage gebildet. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollten der Bund dieser freiwilligen Rücklage Mittel in Höhe von 1 Mrd. DM und die Länder im Umfang von 700 Mill. DM zuführen. Der Bund hat diese Empfehlung voll erfüllt; die Länder bildeten eine freiwillige Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 270 Mill. DM;

im Haushaltsjahr 1973 konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen, soweit sie nicht zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme benötigt wurden, in Höhe von 690 Mill. DM stillgelegt; davon entfielen 610 Mill. DM auf den Bund und 80 Mill. DM auf die Länder.

Obwohl die Länder ihre im Jahre 1971 freiwillig gebildete Konjunkturausgleichsrücklage im Jahre 1972 wieder auflösten und auch die 1973 von Bund und Ländern stillgelegten Steuermehreinnahmen im Jahre 1974 wieder abgerufen wurden, stiegen die Konjunkturrücklagen des Bundes und der Länder durch die 1973 begebene Stabilitätsanleihe des Bundes in Höhe von 2,5 Mrd. DM sowie das stillgelegte Aufkommen aus dem ebenfalls 1973 eingeführten Stabilitätzuschlag und der Investitionsteuer bis zum Jahresende 1974 auf insgesamt mehr als 10 Mrd. DM an.

Beschränkung der Kreditaufnahme

Der Finanzplanungsrat hat bisher insgesamt viermal eine Beschränkung der Kreditaufnahme der Gebietskörperschaften auf der Grundlage des § 19 des Stabilitätsgesetzes (sog. „Schuldendeckel“), empfohlen:

Im Haushaltsjahr 1971 sollte mit Hilfe dieses Instruments die veranschlagte Nettokreditaufnahme des Bundes um 1 Mrd. DM und die der Länder um 0,8 Mrd. DM vermindert werden. Die dazu erforderliche Rechtsverordnung des Bundes wurde mit Zustimmung des Bundesrates am 27. Mai 1971 erlassen (BGBl. I S. 693). Das mit der Schuldendeckelverordnung 1971 angestrebte Ziel wurde formal erreicht; die Nettokreditaufnahme des Bundes war 1971 um 2,7 Mrd. DM und die der Länder um rd. 1 Mrd. DM geringer als ursprünglich vorgesehen.

Im Haushaltsjahr 1972 erfolgte in einer gemeinsamen Sitzung des Finanzplanungsrates und des Konjunkturrates eine freiwillige Absprache darüber, die in den Haushalten der Gebietskörperschaften vorgesehene Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 19 Mrd. DM ohne Erlaß einer förmlichen Rechtsverordnung auf rd. 16 Mrd. DM zu senken. Dabei sollten der Bund seine geplante Nettokreditaufnahme um 1,3 Mrd. DM und die Länder und Gemeinden die ihre um 1,6 Mrd. DM vermindern. Die tatsächliche Nettokreditaufnahme der Gebietskörperschaften im Jahre 1972 lag bei rd. 14,5 Mrd. DM, d. h. der durch die Empfehlung des Finanzplanungsrates vorgegebene Kreditrahmen wurde nicht voll ausgeschöpft.

Im Haushaltsjahr 1973 wurde im Finanzplanungsrat Einvernehmen darüber erzielt, die veranschlagte Nettokreditaufnahme der Gebietskörperschaften um 5,5 Mrd. DM auf 12 Mrd. DM zu vermindern. Im einzelnen wurde empfohlen, den Höchstbetrag der Nettokreditaufnahme für den Bund auf 2,1 Mrd. DM, für die Länder auf 4,3 Mrd. DM und für die Gemeinden auf 5,6 Mrd. DM zu begrenzen. Der Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung erfolgte durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates am 1. Juni

1973 (BGBl. I S. 504). Aufgrund der günstigen Einnahmenentwicklung im Jahre 1973 blieben die Gebietskörperschaften insgesamt mit ihrer Nettokreditaufnahme jedoch unterhalb der durch die Schuldendeckelverordnung festgelegten Höchstbeträge.

Für das Haushaltsjahr 1974 empfahl der Finanzplanungsrat im November 1973 wiederum den Erlaß einer Schuldendeckelverordnung. Den daraufhin von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf einer entsprechenden Verordnung für 1974 zog die Bundesregierung angesichts der veränderten konjunkturellen Lage im März 1974 aber wieder zurück.

Die Tatsache, daß die Gebietskörperschaften in den Jahren 1971 bis 1973 den durch den jeweiligen Schuldendeckel festgelegten Kreditrahmen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft haben, läßt darauf schließen, daß die einzelnen Gebietskörperschaften durch dieses Instrument in ihren haushaltspolitischen Dispositionen nicht grundlegend eingeschränkt worden sind. Wenn andererseits berücksichtigt wird, wie groß die Schwierigkeiten sind, sich im Finanzplanungsrat angesichts der bestehenden Interessengegensätze auf einen gemeinsamen Nenner zu verständigen, dann muß die bisher viermal gelungene Einigung über einen gemeinsamen Schuldendeckel als Erfolg für den Finanzplanungsrat gewertet werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß im Finanzplanungsrat neben der Festlegung des Kreditvolumens für die einzelnen Ebenen jeweils eine Einigung über die maximale Nettokreditaufnahme der einzelnen Länder erzielt werden konnte.

Finanzierung gemeinsamer Konjunkturprogramme

Die aufgrund der veränderten Konjunkturlage im Jahre 1974 von der Bundesregierung beschlossenen und teilweise gemeinsam mit den Ländern finanzierten Konjunkturprogramme sind auch im Finanzplanungsrat erörtert worden:

Im Zusammenhang mit dem im Februar 1974 von der Bundesregierung beschlossenen Ersten Sonderprogramm für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen gelangte der Finanzplanungsrat in seiner Sitzung im März 1974 einhellig zu der Auffassung, daß es zur Sicherung der Beschäftigung gerechtfertigt sei, die in den Haushaltsplänen veranschlagten Ausgaben — einschließlich der zusätzlich entstandenen Ausgabeverpflichtungen sowie der Sondermaßnahmen für regionale und sektorale Problembereiche — voll zu verwirklichen.

Zur Finanzierung des Zweiten Sonderprogramms zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung, dessen Durchführung die Bundesregierung im September 1974 beschlossen hat, empfahl der Finanzplanungsrat, daß Bund und

Länder die dafür aufzubringenden Mittel im wesentlichen aus den Rücklagen entnehmen sollten, die aus dem Investitionsteueraufkommen gebildet worden waren. Soweit bei einzelnen Ländern das Guthaben aus der Investitionsteuer dafür nicht ausreichte, sollten sie ermächtigt werden, die Restbeträge aus den auf der Grundlage des § 15 des Stabilitätsgesetzes gebildeten Konjunkturausgleichsrücklagen zu entnehmen. Eine entsprechende Verordnung über die Freigabe von insgesamt 86 Mill. DM aus den obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklagen der Länder ist von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates am 13. November 1974 erlassen worden (BGBl. I S. 3135).

Über das von der Bundesregierung im Dezember 1974 beschlossene Programm zur Förderung von Beschäftigung und Wachstum bei Stabilität fand am Vorabend der abschließenden Beratungen im Bundeskabinett ein eingehender Meinungsaustausch im Finanzplanungsrat statt, um die Einbeziehung der Überlegungen dieses Gremiums in die Entscheidungen des Bundeskabinetts zu ermöglichen. Obwohl im Finanzplanungsrat in der Beurteilung der geplanten konjunkturpolitischen Maßnahmen keine grundlegenden Unterschiede zutage traten, war die Verabschiedung eines gemeinsamen Kommuniqués in dieser Sitzung nicht möglich.

Zusammenfassung und Wertung

Der Finanzmechanismus in einem föderativen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland ist ein komplexes Gebilde. Damit er mit möglichst geringen Reibungsverlusten funktionieren kann, bedarf er der Koordinierung. Diese Aufgabe, die dem Finanzplanungsrat übertragen wurde, ist aufgrund des komplizierten Spannungsverhältnisses zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften mit vielerlei Schwierigkeiten verbunden.

Das zentrale Problem einer wirksamen Koordinierung besteht darin, daß der Bund und die Länder nach der Verfassung in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind. Infolgedessen kann eine Koordinierung ihrer Haushalts- und Finanzpolitik nur freiwillig erfolgen; die vom Finanzplanungsrat gegebenen Empfehlungen bleiben für Parlamente und Regierungen ohne Verbindlichkeit.

Die Möglichkeiten des Finanzplanungsrates, sich innerhalb des engen verfassungsrechtlichen Rahmens entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag um eine aufeinander abgestimmte und stabilitätsgerechte Haushalts- und Finanzpolitik des Bundes, der Länder und Gemeinden zu bemühen, werden weiter durch die mangelnde Flexibilität der öffentlichen Ausgaben sowie die bisher noch nicht er-

reichte volle Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten der einzelnen Ebenen eingeschränkt.

Die Finanzbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander werden im übrigen entscheidend durch die starken Interessengegensätze beeinträchtigt, die sich zwangsläufig aus dem Kampf um die begrenzten finanziellen Mittel zur Erfüllung der von den einzelnen föderativen Ebenen als vorrangig angesehenen eigenen verfassungsmäßigen Aufgaben ergeben müssen. Diese Interessengegensätze zwischen Bund und Ländern, die in den periodisch wiederkehrenden Verhandlungen über die Neuverteilung der Umsatzsteuereinnahmen ausgetragen werden, beeinträchtigen die Arbeit des Finanzplanungsrates insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Schwerpunkten öffentlicher Aufgabenerfüllung und der Ermittlung sachgerecht differenzierter Grundannahmen. Der Finanzplanungsrat ist als Koordinierungsorgan der Finanzressorts von Bund und Ländern mit diesen beiden Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf das von ihm nicht zu bewältigende Problem der Festsetzung von Prioritäten, in der politischen Praxis überfordert.

Für den Bund ergibt sich im übrigen ein weiteres Problem insoweit, als ihm in der Ausrichtung aller Gebietskörperschaften auf eine gemeinsame stabilitätsorientierte Haushalts- und Finanzpolitik die Führungsrolle zugeschrieben und versucht wird, ihm zugleich auch die volle Verantwortung für eine wirksame Koordinierung konjunkturpolitischer Maßnahmen zwischen den einzelnen Ebenen zuzuschieben, obwohl das konjunkturelle Gewicht seines eigenen Haushalts tendenziell ständig abnimmt und er aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbständigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern nicht über direkte Einflußmöglichkeiten auf das Finanzgebaren der Länder und Gemeinden verfügt. Hier muß klar gesehen werden, daß in der Planung, Abstimmung und Durchführung konjunkturpolitischer Maßnah-

men über die öffentlichen Haushalte nicht allein der Bund, sondern alle drei föderativen Ebenen gleichermaßen politische Verantwortung tragen.

Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, die einer wirksamen Koordinierung der Finanzpolitiken der einzelnen Gebietskörperschaften entgegenstehen, hat der Finanzplanungsrat seit dem Bestehen wertvolle Arbeit geleistet. Im Bereich der Grundannahmen ist eine einstimmige Verabschiedung von Empfehlungen zwar nicht regelmäßig erfolgt. Man kann jedoch davon ausgehen, daß dann, wenn solche Empfehlungen verabschiedet wurden, allein schon das Vorhandensein gemeinsamer finanz- und volkswirtschaftlicher Orientierungsdaten sich positiv auf die Koordinierung der Haushalts- und Finanzpolitik der Gebietskörperschaften ausgewirkt hat.

Auch hinsichtlich der Anwendung der im Stabilitätsgesetz zur kurzfristigen Konjunkturbeeinflussung vorgesehenen Maßnahmen kann der Finanzplanungsrat auf Erfolge verweisen: Mit seinen Empfehlungen zur Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen und zur Beschränkung der öffentlichen Kreditaufnahmen mit Hilfe von Schuldendeckelverordnungen hat er einen nicht unwesentlichen Stabilitätsbeitrag geleistet. Er hat darüber hinaus – zuletzt bei der Beratung der Konjunkturprogramme 1974 – seine Bedeutung insbesondere dort bewiesen, wo es um die Bund und Länder gemeinsam berührenden Finanzierungsfragen und die Aufteilung von Finanzierungsmitteln auf die einzelnen Länder ging.

Im übrigen darf nicht verkannt werden, daß dem Finanzplanungsrat eine wichtige Rolle als Forum zukommt, in dem die jeweils aktuellsten wirtschafts-, haushalts- und finanzpolitischen Informationen ausgetauscht und unterschiedliche Ansichten über haushalts- und finanzpolitische Fragen im Widerstreit der Meinungen offen vertreten werden.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Prof. Dr. Wolfgang Michalski, Prof. Dr. Heinz-Dietrich Ortlieb, Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah)l)

REDAKTION:

Dr. Otto G. Mayer (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Klaus Kwasniewski, Dipl.-Vw. Hubert Höping (Stellvertreter), Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Albrecht Iwersen, Helga Lange, Renate Schletz, Dipl.-Vw. Klauspeter Zanzig

Anschrift der Redaktion: 2 Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21, Tel.: (0 40) 35 62 306/307

HERSTELLUNG UND VERTRIEB:

Verlag Weltarchiv GmbH, Hamburg

Anzeigen: Generalvertretung Dr. Hans Kiemen

Anzeigenpreisliste: Nr. 12 vom 1. 1. 1971

Bezugspreise: Einzelheft: DM 6,50, Jahresabonnement: DM 72,- (Studenten: DM 30,-)

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Otto Schwitzke, Hamburg

Anschrift des Verlages: 2 Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21, Tel.: (0 40) 35 62 500

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf andere Art zu vervielfältigen. Copyright bei Verlag Weltarchiv GmbH.